

# Amtl. Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans zum Baugebiet „Grünenbaindt - Weiherfeld“

Der Bau-, Umwelt-, und Energieausschuss des Marktes Dinkelscherben hat am 02.05.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Grünenbaindt „Weiherfeld“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: Grundstücksgrenzen Flur-Nr. 153/1 und 152  
im Osten: Grundstücksgrenze Flur-Nr. 152  
im Süden: Grundstücksgrenzen Flur-Nr. 153/1 und 154, sowie Teilbereich der Wittumstraße  
im Westen: Grundstücksgrenze Flur-Nr. 154 und 153/1

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.05.2017

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Bauamt während der Öffnungszeiten und auf der Homepage [www.dinkelscherben.info](http://www.dinkelscherben.info) unter Bauleitplanung rechtskräftig „Bebauungsplan-Nr. 43 Grünenbaindt „Weiherfeld“ eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Öffnungszeiten im Rathaus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von</b>	<b>15.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr.</b>

Dinkelscherben, den 07.06.2017